

Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln, vergeben von der BA

Nach Artikel 3 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. 6. 1982 werden aus Bundesmitteln durch die BA Bildungsbeihilfen an arbeitslose Jugendliche vergeben. Anfang 1984 legte die Bundesregierung darüber einen Erfahrungsbericht vor.

Bis Ende Oktober 1983 wurden 11 313 arbeitslose Jugendliche gefördert. (Zum Vergleich: Nach dem AFG werden laufend rd. 48 000 Jugendliche in berufsvorbereitenden Maßnahmen und weitere rd. 60 000 Jugendliche unter 25 Jahren in Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung finanziert). Am Bildungsbeihilfenprogramm nahmen jeweils 60,1% Jungen, 12% Ausländer, 2,7% Behinderte teil; 63,9% hatten zuvor keinen Hauptschulabschluß. Insbesondere Arbeitslose über 18 Jahre, die noch keinen Unterhaltsgeldanspruch nach dem AFG hatten, nutzten das Programm.

Das Beihilfenprogramm soll bis zum 31. 12. 1987 verlängert werden. Auch Jugendliche ohne vorherige beitragspflichtige Beschäftigung, z. B. arbeitslose Jugendliche, sollen künftig gefördert werden können, allerdings nachrangig und unter Anrechnung der Einkommen ihrer Unterhaltspflichten. Für Bildungsmaßnahmen im Teilzeitunterricht – zusammen mit einer Teilzeit-ABM – sollen die Lehrgangsgebühren erstattet werden können.

Nach: Bericht der Bundesregierung zum Gesetz über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln, Bundesratsdrs. 21/84 vom 2. 1. 84.
Vgl. auch die Beratung der Bundestagsdrs. 10/490 in der 33. Sitzung des Bundestages in der 10. Wahlperiode am 10. 11. 1983, Protokoll

